

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des
Jahres 1909. Gesetz-Entwurf die Diöcesen Mannheim und Heidelberg
betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1909.

Gesetz-Entwurf.

Die Diöcesen Mannheim und Heidelberg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben
Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Der Diöcesanverband Mannheim-Heidelberg wird aufgehoben.

Es werden zwei besondere Diöcesen gebildet:

1. Die Diöcese Mannheim, umfassend die evangelischen Kirchengemeinden Mannheim, Käfertal, Neckarau, Waldhof, die (bisher der Diöcese Ladenburg-Weinheim angehörenden) evangelischen Kirchengemeinden Feudenheim und Sandhofen und die (bisher der Diöcese Oberheidelberg angehörende) evangelische Kirchengemeinde Rheinau;
2. die Diöcese Heidelberg, umfassend die evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Handschuhshaus, Neuenheim, die (bisher der Diöcese Oberheidelberg angehörenden) evangelischen Kirchengemeinden Kirch-

heim, Rohrbach, Wieblingen und die (bisher der Diöcese Neckargemünd angehörende) evangelische Kirchengemeinde Ziegelhausen.

Artikel 2.

§ 59 und § 106 Absatz 3 der Kirchenverfassung sowie das kirchliche Gesetz vom 22. Juli 1863 bezw. vom 14. Juni 1867, die besonderen Einrichtungen für die evangelischen Diöcesen Mannheim und Heidelberg betreffend, in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben usw.

Begründung.

Bei der Frage der Abänderung der bestehenden Diöceseinteilung (vgl. die hierüber an die Generalsynode ergehende Drucksache Nr. III) erfordern die Verhältnisse von Mannheim und Heidelberg insofern eine besondere Behandlung, als hier Bestimmungen der Kirchenverfassung berührt werden, mithin, soweit es sich um Änderungen der Verfassung handelt, nach § 76 der Kirchenverfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Generalsynode nötig ist. Es erschien daher zweckmäßig, über diesen Gegenstand eine besondere Vorlage zu erstatten.

Die beiden Städte Mannheim und Heidelberg befinden sich nach unserer Kirchenverfassung gegenüber den anderen Städten des Landes in einer Sonderstellung, welche auf Einrichtungen der pfälzischen reformierten Kirche zurückgeht. Sie bilden jede für sich eine besondere Diöcese, sind aber doch wieder keine eigenen Diöcesanverbände im Sinne der §§ 47 ff. der Kirchenverfassung, insofern sie die Diöcesansynode, den Diöcesanausschuß und den Dekan gemeinsam haben (§ 59 Kirchenverfassung). Dieses eigentümliche Verhältnis machte besondere Einrichtungen für diese Diöcesen nötig, um die Befugnisse und Obliegenheiten des gemeinschaftlichen Dekans sowie die Art der Erledigung der rein örtlichen Angelegenheiten festzustellen. In diesem Sinne erging nach Einführung der Kirchenverfassung das provisorische kirchliche Gesetz vom 22. Juli 1863 (Kirchl. V.D.Bl. S. 71), welches von der Generalsynode des Jahres 1867 angenommen wurde (Kirchl. V.D.Bl. 1867 S. 55) und durch das kirchliche Gesetz vom 14. Juli 1891 (Kirchl. V.D.Bl. S. 99) die jetzt geltende Fassung erhielt.

Schon im Jahr 1865 wurde dieses besondere Verhältnis, in welchem sich Mannheim und Heidelberg befinden, vom Oberkirchenrat in der den Diöcesansynoden unterbreiteten Vorlage über eine durchgreifende Änderung der Diöcesanverbände als ein abnormes, unbefriedigendes, auf die Dauer unhaltbares bezeichnet. Schon damals wurde der Vorschlag der Trennung in zwei voneinander unabhängige Diöcesanverbände gemacht; es könne dies aber nur geschehen, wenn den beiden Städten eine Anzahl benachbarter Gemeinden zugeteilt werde. Es wurde vorgeschlagen, Feudenheim, Käfertal, Sandhofen und Neckarau mit Mannheim, anderseits Handschuhshheim, Kirchheim, Rohrbach und Ziegelhausen mit Heidelberg zu verbinden.

Seit jener Zeit haben die kirchlichen Verhältnisse der beiden Städte mehr und mehr eine Entwicklung genommen, welche die Trennung des Diöcesanverbandes als ein geradezu unabweisbares Bedürfnis erscheinen läßt.

Damals, im Jahre 1865, zählte die Kirchengemeinde Mannheim etwa 12 200 Evangelische mit 4 Pfarreien, Heidelberg 9 700 mit 4 Pfarreien. Jetzt ist Mannheim (ohne die eingemeindeten Vororte) gewachsen auf über 60 000 Evangelische mit 9 Pfarreien, Heidelberg auf über 30 000 mit 5 Pfarreien.

In den Diöcesanverband sind, der fortschreitenden bürgerlichen Eingemeindung der benachbarten Gemeinden folgend, eingliedert worden: Neuenheim, Handschuhshheim, Käfertal, Neckarau, Waldhof mit etwa 20 000 Evangelischen und 6 Pfarreien.

Entsprechend dem Wachstum der beiden Städte und der eingemeindeten Orte ist auch die Zahl der Religionsklassen an den Volks- und Mittelschulen außerordentlich gestiegen, so daß die Aufgabe, welche einem, zu-

dem durch sein eigenes Pfarramt schon genugsam in Anspruch genommenen Dekan erwächst, eine ganz übermäßige ist.

Dies wird auch von allen beteiligten Faktoren anerkannt. Die Diöcesansynode Mannheim-Heidelberg, welche gemäß § 46 der Kirchenverfassung gehört worden ist, hat sich für die Trennung des Diöcesanverbandes ausgesprochen.

Es erübrigt daher im wesentlichen nur die Frage, wie der Umfang der beiden Diöcesen zu gestalten sei.

Auch hier ist wieder außer Zweifel, daß die schon im Diöcesanverband befindlichen Kirchengemeinden Käferthal, Neckarau, Waldhof der Diöcese Mannheim, Handschuhsheim aber und Neuenheim der Diöcese Heidelberg zuzuweisen sind. Bezüglich der Angliederung weiterer benachbarter Orte hat der Oberkirchenrat zur Erwägung gegeben, ob nicht zu der neuen Diöcese Mannheim von der Diöcese Oberheidelberg die Gemeinden Seckenheim und Rheinau, von der Diöcese Ladenburg-Weinheim die Gemeinden Feudenheim und Sandhofen zu nehmen wären, zur neuen Diöcese Heidelberg von der Diöcese Oberheidelberg die Orte Kirchheim, Rohrbach, Wieblingen und von der Diöcese Neckargemünd die Kirchengemeinde Ziegelhausen. Diese Vorschläge sind, was Rheinau, Kirchheim und Rohrbach betrifft, von den beteiligten Faktoren angenommen. Aber die anderen Gemeinden gehen die Ansichten auseinander.

Die Diöcesansynode Mannheim-Heidelberg hat sich gegen die Einbeziehung der Gemeinden Feudenheim und Sandhofen nach Mannheim und der Gemeinde Wieblingen nach Heidelberg ausgesprochen wegen des ländlichen Charakters dieser Orte. Man möchte keine gemischten Bezirke sondern Bezirke mit rein städtischem und rein ländlichem Charakter für sich getrennt geschaffen sehen. Es wird das Bedenken laut, es könnte den städtischen Elementen durch Zuteilung ländlicher Gemeinden ein zu großes Gegengewicht geschaffen werden, oder aber die ländlichen Elemente würden in der Verbindung mit den Städten zu sehr zurückstehen und sich zurückgesetzt fühlen. Die zu bildenden Diöcesen hätten auch ohne die genannten Orte einen genügenden Umfang.

Die Diöcesansynode Ladenburg-Weinheim pflichtet diesen Bedenken, soweit Sandhofen und Feudenheim in Frage stehen, nicht bei. Ebenso haben sich die Kirchengemeinderäte dieser beiden Gemeinden nicht gegen die Zuweisung nach Mannheim ausgesprochen.

Der Oberkirchenrat glaubt, daß bei beiden Orten die Voraussetzung zur Einordnung in die Diöcese Mannheim gegeben ist. Sandhofen ist nur durch eine Straße von der Gemeinde Waldhof getrennt und hat alle seine Beziehungen nach Mannheim zu. Das letztere dürfte auch von der Gemeinde Feudenheim gelten, welche, wie oben bemerkt, schon im Jahr 1865 für die Zuteilung nach Mannheim ins Auge gefaßt war.

Die Diöcesansynode Oberheidelberg spricht sich in Übereinstimmung mit der Diöcesansynode Mannheim-Heidelberg gegen die Zuweisung von Seckenheim nach Mannheim und von Wieblingen nach Heidelberg aus. Denselben Standpunkt nehmen die Kirchengemeinderäte von Seckenheim und Wieblingen ein.

Der Oberkirchenrat glaubt bezüglich der Gemeinde Seckenheim bei der ablehnenden Haltung der beteiligten Faktoren zunächst abwarten zu sollen, welche Stellung die Generalsynode zu der Frage einnehmen wird. Es ist daher die Einbeziehung von Seckenheim in die Diöcese Mannheim in den gegenwärtigen Entwurf zunächst nicht aufgenommen. Die Diöcese Mannheim — das kann zugegeben werden — wird auch ohne Zugiehung von Seckenheim einen genügenden Umfang, eine genügende Anzahl von Gemeinden und Pfarreien haben.

Anders bei Wieblingen. Die Diöcese Heidelberg hätte, wenn sie nur auf Heidelberg, Handschuhsheim, Kirchheim, Neuenheim und Rohrbach beschränkt würde, nur 5 Kirchengemeinden mit 9 Pfarreien. Hier erscheint daher die Zuteilung von weiteren Gemeinden am Platze. Auch sind in der geographischen Lage von Wieblingen und in den Beziehungen seiner Bevölkerung nach Heidelberg die Voraussetzungen zur Überweisung nach Heidelberg genügend gegeben. Zudem kommt noch in Betracht, daß die Diöcese Oberheidelberg auch nach der Abgabe der Gemeinden Kirchheim, Rheinau, Rohrbach und Wieblingen immer noch 17 Gemeinden mit 18 Pfarreien zählt, also immer noch eine der größeren Diöcesen darstellen würde. Es ist daher die Zuweisung von Wieblingen nach Heidelberg in den Entwurf aufgenommen worden.

Ziegelhausen will nicht aus der Diöcese Neckargemünd ausscheiden und die Diöcesansynode Neckargemünd hat sich einstimmig für Belassung der Gemeinde in der Diöcese erklärt. Die Diöcesansynode Mannheim-Heidelberg hat sich nicht gegen die Zuweisung zu Heidelberg ausgesprochen. Es kommen hier dieselben Erwägungen wie bei Wieblingen in Betracht. Die Diöcese Neckargemünd würde nach Abgabe von Ziegelhausen immer noch 19 Gemeinden mit 20 Pfarreien zählen. Ziegelhausen befindet sich auch nicht etwa in einem alt-herkömmlichen Verband mit Neckargemünd. Die Gemeinde gehörte bis zum Jahr 1867 in die Diöcese Ladenburg. Schon im Jahr 1865 war, wie oben bemerkt, die Zuteilung nach Heidelberg beabsichtigt. Der Oberkirchenrat meint daher, diese letztere in dem Entwurf aufrechterhalten zu sollen.

Wird die Aufhebung des Diöcesanverbandes Mannheim-Heidelberg und die Bildung zweier getrennter Diöcesen Mannheim und Heidelberg beschlossen, so würde jede dieser Diöcesen verfassungsmäßig ihre eigene Diöcesansynode, ihren Diöcesanausschuß und ihren eigenen Dekan haben. Die Bestimmung des § 59 der Kirchenverfassung ist dann hinfällig. Ebenso ist dann kein Bedürfnis mehr vorhanden für die besonderen Einrichtungen, wie sie bisher gemäß § 106 Absatz 3 der Kirchenverfassung in dem kirchlichen Gesetz vom 22. Juli 1863 bezw. vom 14. Juni 1867 in der Fassung nach dem kirchlichen Gesetz vom 14. Juli 1891 festgestellt waren. Es ist daher die Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen der Verfassung und des bezeichneten kirchlichen Gesetzes in Artikel 2 des Entwurfs ausgesprochen.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß für das gegenwärtige Gesetz und für die Verhältnisse von Mannheim und Heidelberg es sich gleich bleibt, ob die Vorlage des Oberkirchenrats über die Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten (Drucksache Nr. IV) zur Annahme gelangt oder nicht. Wird der gegenwärtige Gesetzesentwurf angenommen, die Vorlage über die Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten aber etwa abgelehnt, so bilden eben die Diöcesen Mannheim und Heidelberg nach wie vor, nur in der ihnen durch gegenwärtiges Gesetz gegebenen Gestaltung, nach Anlage II A der Kirchenverfassung den XV. und XVII. Wahlbezirk. Auch die Anlage II B der Kirchenverfassung, die Wahlbezirkseinteilung für die Wahl der weltlichen Abgeordneten, wird durch den gegenwärtigen Gesetzesentwurf an und für sich in der Sache nicht berührt; wohl aber werden Änderungen in der Fassung nötig fallen. Die Entscheidung hierüber wird auszusprechen sein, bis die Synode ihre Entscheidung über den Entwurf getroffen hat.

